

RS OGH 1991/11/12 5Ob123/91, 5Ob100/95, 5Ob304/99p, 5Ob162/00k

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 12.11.1991

Norm

MRG idF 3. WÄG §15a Abs1 Z3

MRG §16 Abs2 Z3

Rechtssatz

Eine Wohnung muß sich, damit sie in die Ausstattungskategorie C eingereiht werden kann, zur Zeit der Mietzinsvereinbarung in brauchbarem Zustand befunden haben. Dies ist dann der Fall, wenn sie an sich zum sofortigen Bewohnen geeignet ist, also keine größeren, die Benützung behindernden Mängel aufweist.

Entscheidungstexte

- 5 Ob 123/91
Entscheidungstext OGH 12.11.1991 5 Ob 123/91
 - 5 Ob 100/95
Entscheidungstext OGH 30.08.1995 5 Ob 100/95
 - 5 Ob 304/99p
Entscheidungstext OGH 25.01.2000 5 Ob 304/99p
- Auch; nur: Eine Wohnung muß sich, damit sie in die Ausstattungskategorie C eingereiht werden kann, zur Zeit der Mietzinsvereinbarung in brauchbarem Zustand befunden haben. (T1) Beisatz: Für die Feststellung der Urkategorie ist der Zeitpunkt der Mietzinsvereinbarung und nicht des Mietvertragsabschlusses maßgeblich. (T2)
- 5 Ob 162/00k
Entscheidungstext OGH 27.06.2000 5 Ob 162/00k

Vgl auch

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1991:RS0069884

Dokumentnummer

JJR_19911112_OGH0002_0050OB00123_9100000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at